

Amtliche Bekanntmachungen

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der 7. Änderung vom 02.12.2014 der Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1992

Die im Amtsblatt Nr. 49/2014 der Stadt Duisburg vom 15.12.2014, Seite 517 ff., erfolgte öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung vom 02.12.2014 der Sondernutzungssatzung der Stadt Duisburg vom 14.12.1992 wird wie folgt berichtigt:

Im Zonenverzeichnis werden die nachfolgend aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte in die ebenfalls anliegend aufgeführten Zonen aufgenommen. Die Zuweisung dieser Straßen bzw. Straßenabschnitte in andere Zonen entfällt.

Stadtbezirk Hamborn

Alleestraße von Emscherstraße bis Scheiermannstraße	Zone 2
Kaiser-Wilhelm-Straße von Rolfstraße bis Weseler Straße	Zone 2

Stadtbezirk Meiderich/Beeck

Friedrich-Ebert-Straße von Lange Kamp bis Prinz-Friedrich-Karl-Straße	Zone 2
---	--------

Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl

Bergiusstraße von Fabrikstraße bis Karlstraße	Zone 3
Fabrikstraße von Friedrichsplatz bis Weinhagenstraße	Zone 3

Stadtbezirk Mitte

Beekstraße von Schwanenstraße bis Kasinostraße	Zone 2
Beekstraße von Kasinostraße bis Müllersgasse	Zone 3
Dellplatz	Zone 3
Essenberger Straße von Benediktstraße bis Dillinger Straße	Zone 3

Goldstraße von Friedrich-Wilhelm-Platz bis Dellplatz	Zone 3
Kühlingsgasse	Zone 2
Münzstraße	Zone 2
Universitätsstraße	Zone 3

Stadtbezirk Rheinhausen

Hochemmericher Straße von Duisburger Straße bis Ende Markt	Zone 2
Hochemmericher Markt	Zone 2
Düsseldorfer Straße (Parallelfahrbahn von Haus Nr. 10 bis Haus Nr. 22)	Zone 3
Düsseldorfer Straße von Giesenfeldstraße bis Haus Nr. 103	Zone 3

Stadtbezirk Süd

Münchener Straße von Düsseldorfer Landstraße bis Ende Norbert-Spitzer-Platz	Zone 2
Norbert-Spitzer-Platz	Zone 2

Bekanntmachungsanordnung: Die vorstehende Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung der 7. Änderung vom 02.12.2014 der Satzung der Stadt Duisburg über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung) vom 14.12.1992 im Amtsblatt Nr. 49/2014 der Stadt Duisburg vom 15.12.2014, Seite 517 ff., wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Berichtigung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 27 - 36

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 12. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Heldt

Auskunft erteilt:
Herr Heldt
Tel.-Nr.: 0203/283-2353

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Am 12.03.2015 um 16.00 Uhr wird der nachstehend aufgeführte Planentwurf in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Hamborn, Duisburger Straße 213, 47166 Duisburg, vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1219 -Röttgersbach- „Hettkampsweg“

Ziel und Zweck des Planentwurfs ist die Realisierung von Wohnbebauung entlang der Straße „Hettkampsweg“, zwischen Röttgersbachstraße, der Straße „Herrenwiese“ und Mattlerstraße.

Anschließend besteht die Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Verwaltung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 05.03.2015 bis 11.03.2015 –5 Werktagen

vor dem Anhörungstag– im Bezirksamt Hamborn und eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

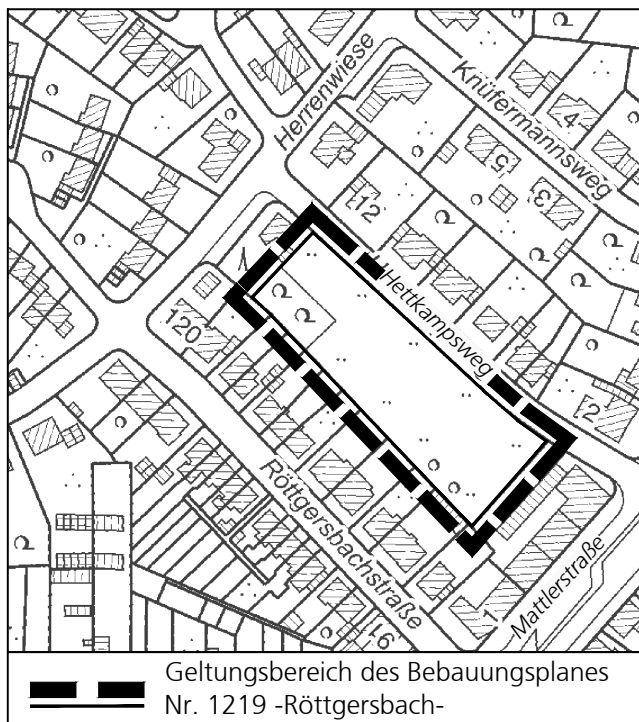
Der Entwurf ist auch im Internet unter der Adresse www.duisburg.de/stadtentwicklung unter 'Aktuelles' oder im Menüpunkt 'Plänen' in der Rubrik aktuelle Bauleitplanung einzusehen.

Duisburg, den 10. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Frau Röcklein
Tel.-Nr.: 0203/283-3818



Planfeststellung für die A 59, Umplanung/Erweiterung der Anschlussstelle Duisburg – Hochfeld von Bau-km 0-177 bis 0+446 – Deckblatt C

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.01.2015 –Az.: 25.04.01.01-05/03 D3–, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 02.03.2015 bis 16.03.2015 einschließlich in der Stadt Duisburg (Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg, Raum 215) während der allgemeinen Dienststunden von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –VwVfG NRW– in Verbindung mit § 17 b Abs. 1 Nr. 7 Bundesfernstraßengesetz –FStrG–).

Duisburg, den 03. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Brenner
Tel.-Nr.: 0203/283-3254

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 28. Mai 2014 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 des Baugesetzbuches gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Duisburg Flur 333 Flurstücke 212, 216, 224, 225 und 227 (U 103/1, 2, 3) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde

den Beteiligten zugestellt. Er ist seit dem 13. November 2014 unanfechtbar.

Duisburg, den 03. Februar 2015

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Die Geschäftsführerin

Herrmann

Auskunft erteilt:
Herr Steck
Tel.-Nr.: 0203/283-2097

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte 2015 für das Stadtgebiet Duisburg

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg hat gemäß § 196 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), aufgrund der gemäß § 195 BauGB geführten Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte (**Bodenrichtwerte**) für das Stadtgebiet Duisburg ermittelt.

Es wurden Bodenrichtwertzonen gebildet, die jeweils Gebiete umfassen, die nach Art und Maß der Nutzung weitgehend übereinstimmen. Die Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag 01.01.2015 ermittelt und

am 11.02.2015 vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind voraussichtlich ab dem 01.03.2015 für jedermann kostenfrei im Internet einsehbar. Unter der Adresse

www.BORISplus.nrw.de

wird dem interessierten Bürger nach Eingabe von Gemeinde, Straßename und Hausnummer ein Kartenausschnitt mit der aktuellen Bodenrichtwertzone präsentiert, wobei neben dem Bodenrichtwert auch dessen beschreibende Informationen angegeben werden.

Daneben können Interessierte ab sofort bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Ertfstraße 7, 47051 Duisburg, Frau Duchewitz, Durchwahl (0203) 283-3874, Zimmer 101, zu den Öffnungszeiten Auskunft über Bodenrichtwerte erhalten.

Duisburg, den 12. Februar 2015

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Duisburg

Herrmann
Vorsitzende

Auskunft erteilt:
Frau Herrmann
Tel.-Nr.: 0203/283-3435

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Beeck:

Ahrstraße ohne Nr. wird Ahrstraße 180A

Gemarkung Hamborn:

Am Kiebitzberg 2 wird Am Kiebitzberg 2 und Dahlstraße 81A
Vereinsstraße 12 und 14 wird Vereinsstraße 12

Gemarkung Huckingen:

Ehinger Straße ohne Nr. wird Ehinger Straße 105 und 105A

Gemarkung Walsum:

Dr.-Hans-Böckler-Straße ohne Nr. wird Dr.-Hans-Böckler-Str. 245
(Betriebsgebäude)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Duisburg, den 02. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schulz

*Auskunft erteilt:
Frau Hohnen
Tel.-Nr.: 0203/283-6712*

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg-Süd gem. § 12 LBodSchG

Für das Stadtgebiet Duisburg liegen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen vor. Um den Umgang mit diesen Bodenbelastungen rechtsverbindlich zu regeln, beabsichtigt die Stadt zunächst die Ausweisung eines Bodenschutzgebiets gemäß §12 Landesbodenschutzgesetz NRW für die betroffenen Bereiche südlich der Ruhr und östlich des Rheins.

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 auf Basis des vorgelegten Entwurfs der Rechtsverordnung für das Bodenschutzgebiet Duisburg-Süd die öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der Rechtsverordnung mit Anhang liegt in der Zeit vom 09.03.2015 – 30.04.2015 (einschließlich) in folgenden Stellen montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus:

- **Amt für Umwelt und Grün,**
Friedrich-Wilhelm-Str. 96,
47051 Duisburg,
Raum 1407
- **Bezirksamt Süd,**
Sittardsberger Allee 14,
47249 Duisburg,
Raum 103
- **Bezirksamt Mitte,**
Sonnenwall 73-75,
47051 Duisburg,
Raum 417

Darüber hinaus können die Unterlagen sowie eine allgemeinverständliche Informationsbroschüre im Internet unter www.duisburg.de (auf den Seiten des Amts für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Verordnung mit ihrem Anhang beim Amt für Umwelt und Grün, Untere Bodenschutzbehörde, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg schriftlich oder nach Terminabsprache mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Duisburg, den 10. Februar 2015

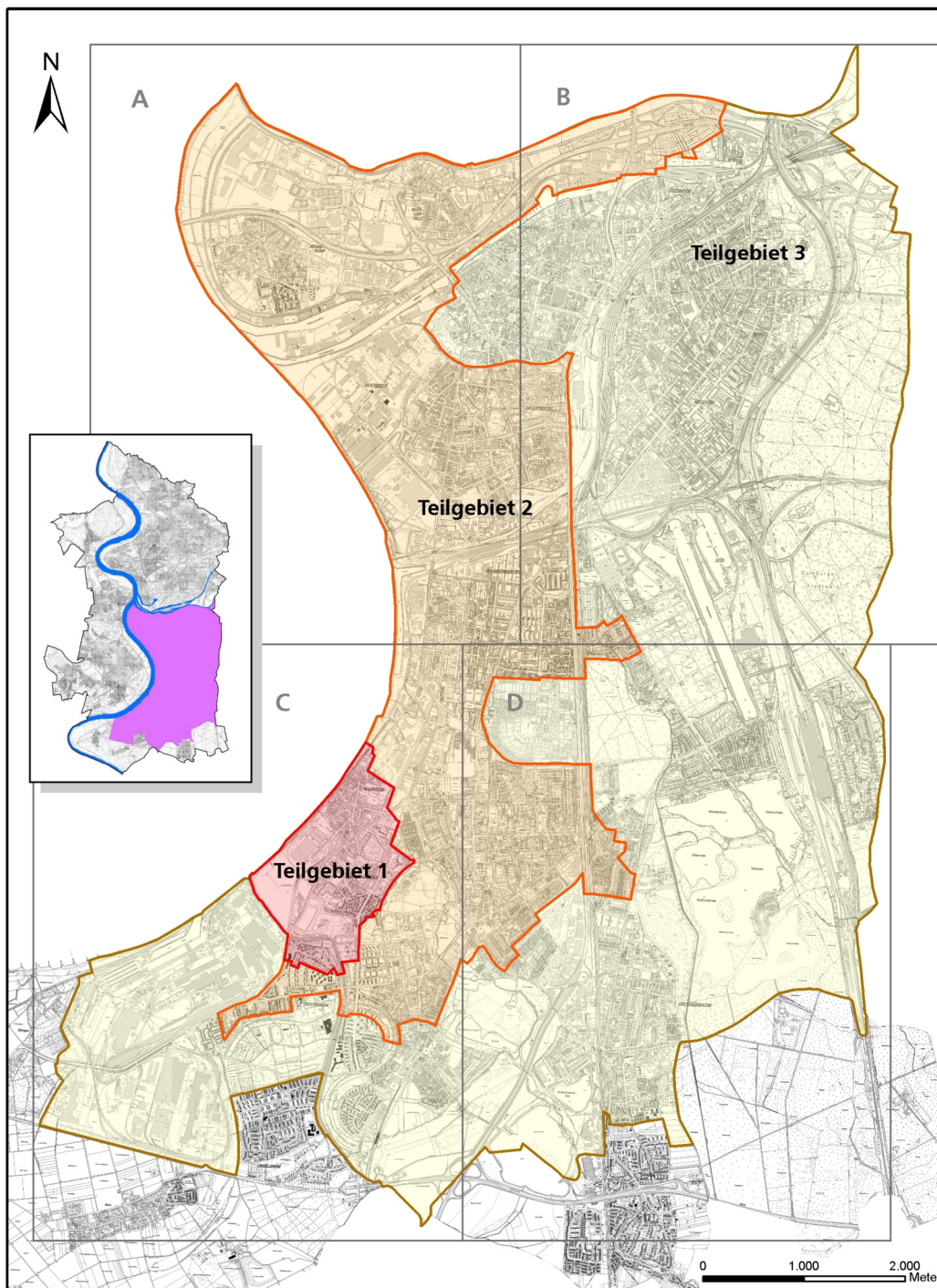
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

von der Heydt

*Auskunft erteilt:
Frau Richter
Tel.-Nr.: 0203/283-5716*



Bodenschutzgebiet Duisburg-Süd Übersichtskarte



Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Yusuf Colak, zuletzt wohnhaft Arndtstr. 52, 47119 Duisburg, gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/93 GT 39564, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Meiderich, Von-der-Mark-Str. 36, 47137 Duisburg, Zimmer 403, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 28. Januar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grothe

Auskunft erteilt:
Herr Grothe
Tel.-Nr.: 0203/283-7758

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Die an Herrn Yünay Ermis, zuletzt wohnhaft Wolfstraße 27, 47169 Duisburg,

gerichtete Mitteilung, Aktenzeichen 51-33/91 60.295, wird gemäß den §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt des Adressaten nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 103, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 12. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Jacobs

Auskunft erteilt:
Frau Jacobs
Tel.-Nr.: 0203/283-5253

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbesteuer- und Zinsbescheid 2011 vom 02.02.2015

Steuerpflichtiger: Herr Salih Sentürk
Buchungsstelle: 943-0-303-6; Vertragsgegenstand: 232 000 437 248
Letzte bekannte Anschrift:
Brenscheder Str. 40 in 44799 Bochum

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Bescheid

- nicht zugestellt werden konnte, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- beim Amt für Rechnungswesen und Steuern Duisburg, Sonnenwall 85, 47051 Duisburg, Zimmer 502, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegt,
- als zugestellt gilt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 30. Januar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Goemans

Auskunft erteilt:
Herr Wendler
Tel.-Nr.: 0203/283-2769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Sajjad HUSSAIN, geb. 02.10.1981 in Sialkot/Pakistan, zuletzt wohnhaft: ohne festen Wohnsitz, gerichtete Ordnungsverfügung vom 03.02.2015, Aktenzeichen 32-15-3 Oh AW 06/15, wird

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 213 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 03. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Herr Gerard
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Shamsheer Singh, zuletzt wohnhaft: Hafenstr. 43 in 47119 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 04.02.2015, Aktenzeichen 32-15-3Hü 555543, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 211 werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 04. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

van den Noort

Auskunft erteilt:
Herr Gerard
Tel.-Nr.: 0203/283-3685

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die an Ionut Narcis VADUVA, geboren am 16.06.1991 in Teleorman, zuletzt wohnhaft: Wanheimer Str. 251 in 47055 Duisburg, gerichtete Ordnungsverfügung vom 06.02.2015, Aktenzeichen 32-15-1 Ha 574007, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstr. 63 – 65, 47051 Duisburg, Zimmer 236, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr

bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 06. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Habes

Auskunft erteilt:
Frau Habes
Tel.-Nr.: 0203/283-7153

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Yusuf Kizilaslan, zuletzt wohnhaft Kattenstr. 84, 47475 Kamp-Lintfort, gerichtete Bußgeldbescheid vom 17.12.2014, Aktenzeichen 222500759239 SB117, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 326, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Akar
Tel.-Nr.: 0203/283-5602

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Ion Panaghita, zuletzt wohnhaft Unbekannt, 00000 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.02.2015, Aktenzeichen 222001950952 SB110, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 305, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden

können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 10. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Schlieben
Tel.-Nr.: 0203/283-6769

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Dimitar Yankov Atanasov, zuletzt wohnhaft Entenstr. 10, 47169 Duisburg, gerichtete Bußgeldbescheid vom 01.09.2014, Aktenzeichen 222500729585 SB105, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Kremer
Tel.-Nr.: 0203/283-4630

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Zakaria Tarioui, zuletzt wohnhaft Studioplein 11, NL_3402 VJ Ijsselstein UT, gerichtete Bußgeldbescheid vom 23.05.2014, Aktenzeichen 222001736780 SB105, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Bürger- und Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 311, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 13. Februar 2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Herr Kremer
Tel.-Nr.: 0203/283-4630

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abwasser-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide: 02.01.2014, 04.01.2014, 03.02.2014, 02.01.2015 u. 16.01.2015
Mahnbescheid 27.10.2014

Zahlungspflichtige:
Firma Haak Komplettbau GmbH
Kundennummer: 90089048
Bisherige Anschrift:
Franz-Savels-Str. 69 in 52538 Gangelt

Hiermit wird die vorstehend bezeichnete Empfängerin benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonntags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 05. Februar 2015

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
I.A.

Karla Wilms T31
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203/283-5918

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3200404667 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201998063 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203029487 (alt 103029484) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 02. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200339731 (alt 100339738), 3237054204 (alt 137054201) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 02. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201780222 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 03. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202379040 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202494773 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3229054360 (129054367) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3260127398 (alt 160127395) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 03. Februar 2015

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

**Bekanntmachung des Amtsgerichts
Duisburg Geschäfts-Nr.: 9 AR 1/14****Öffentliche Bekanntmachung des
Grundbuchamtes Duisburg
(§ 122 GBO)**

Die Stadt Duisburg hat am 29.01.2014 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der **Gemarkung Duisburg** liegende Grundstück **Flur 223 Flurstück 34** das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Duisburg - Grundbuchamt -, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Duisburg, den 13. Februar 2015

Amtsgericht Duisburg

Ewert-Friede
Rechtspflegerin

Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG



TELEFONISCHE KARTENBESTELLUNG
(0203) 283 62-210